

Erläuterungen zum LTH 40A Punkt 4.1: Überprüfung der elektronischen Bordausrüstung

1. Allgemein

Der LTH 40A fordert unter Punkt 4.1 die Überprüfung der Elektronischen Bordausrüstung. Da der Umfang dieser Ausrüstung je nach Luftfahrzeug sowie Navigationsart sehr unterschiedlich ausfallen kann, ist es nicht möglich ein Testprotokoll oder Formblatt auszugeben, das den Umfang der Überprüfung für alle Luftfahrzeuge genau vorgeben würde. Aus diesem Grund wurde ein Prüfprotokoll erstellt, welches sehr viele der möglicherweise eingebauten Geräte enthält (Formblatt 40.1). Dieses Protokoll bietet die Möglichkeit, alle bei der Überprüfung gesammelten Daten zu protokollieren und die durchgeführten Prüfungen zu dokumentieren. Es ist jedoch nicht dazu gedacht, den Umfang der Überprüfung festzulegen. Dieser ergibt sich durch die eingebaute elektronische Bordausrüstung.

2. Umfang der Überprüfung:

Die im LTH 40A Punkt 4.1 angeführte Überprüfung ist an allen elektrischen und elektronischen im jeweiligen Luftfahrzeug eingebauten Geräten und Systemen durchzuführen welche zur Mindestausrüstung zählen. Eventuell weitere Eingebaute Geräte können gleichzeitig mit überprüft werden. Der Zustand solcher Geräte hat jedoch keinen Einfluss auf die Ausstellung der Prüfbescheinigung .

3. Betroffene Bordsysteme & Geräte:

Folgende Systeme sind zu überprüfen:

- 1) Kommunikationsgeräte: VHF COM, HF COM , Intercom System, Audiopanel, Kopfhörer, Mikrofone, Lautsprecher, PA Anlagen, Crewmember Interphone System, Selcal Anlage.
- 2) Navigationsanlagen inklusive deren Anzeigesysteme : VOR Anlagen, ILS Anlagen inklusive Marker Beacon, ADF Systeme, DME Anlagen, GPS Systeme, FMS, Radar Altimeter, Wetter Radar oder Stormscope, ACAS , GPWS oder TAWS Systeme.
- 3) Weitere elektronische Bordausrüstung : Autopilot/Flightdirector, EFIS, Magnetfeldgestützte Kompassysteme, AHARS, IRS, Autothrottle Systeme, etc.
- 4) Notsysteme : ELT, Emergency lighting, standby instruments, EFIS backup switching, alternative or Emergency Power source.
- 5) Instrumentenbeleuchtung
- 6) Visuelle Inspektion der Antennen sowie der Avionik Racks und Instrumentenbretter

4. Anweisung zur Durchführung:

Prinzipiell ist gemäß den vom Luftfahrzeughersteller herausgegebenen Instandhaltungsanweisungen vorzugehen. Hat der Luftfahrzeughersteller keine Anweisungen zur Überprüfung der betroffenen Geräte herausgegeben, so ist nach den Anweisungen der Taskcard 40.1 „Avionic test Procedure“ vorzugehen. Für einige Geräte sind dafür externe Testgeräte (z. B. NAV/COM Tester, TPX/DME Tester) notwendig.

5. Aufzeichnung der überprüften Parameter:

Für alle überprüften Geräte sind die Parameter sowie das Resultat der Überprüfung schriftlich festzuhalten. Eine Liste der Parameter ist im Formblatt 40.1, Elektronische Ausrüstung festgelegt. Die Liste der Parameter stimmt mit der Anweisung zur Durchführung der Überprüfung in der Taskcard 40.1 „Avionic test Procedure“ überein.

6. Formblätter:

Austro Control stellt für die Aufzeichnung der Überprüfung das Formblatt 40.1 zur Verfügung. Je nach verwendeter Wartungsvorschrift kann der Umfang der Überprüfung für bestimmte Geräte und damit die zu dokumentierenden Testergebnisse dabei weit größer sein als im Formblatt 40.1 angegeben. Es ist deshalb auch möglich eigene Formblätter für die Aufnahme der Daten zu verwenden. Hierbei sind jedoch mindestens die Parameter festzuhalten, die auch im Formblatt 40.1 festgehalten werden.

7. Bestätigung der Durchführung der Überprüfung

Die Bestätigung der Durchführung der Überprüfung ist am Formblatt 40 vorzunehmen. Die Liste der eingebauten Ausrüstung kann falls der Platz nicht ausreicht auf einem separaten Beiblatt geführt werden. Die Daten der Ausrüstung sind, sofern keine Unklarheiten oder Anlass zu Zweifel bestehen dabei bis auf wenige Ausnahmen der aktuellen Ausrüstungsliste zu entnehmen. Die aktuellen Partnummern, Serialnummern und Mod status müssen nur für jene Geräte abgelesen werden, bei denen diese für eine Bestätigung der Übereinstimmung mit den Richtlinien des ICAO Annex 10 notwendig ist (COM, NAV, LOC), oder bei jenen, wo aufgrund von Differenzen bzw. Unklarheiten die Richtigkeit der Informationen der Ausrüstungsliste angezweifelt werden muß.

8. Defekte und Fehler

Defekte an Geräte oder Systeme sind auf den Bescheinigungen im Feld Vermerke entsprechend zu vermerken oder als separate Liste mit Referenz im Feld Vermerke zu führen. Defekte Geräte die Teil der Mindestausrüstung sind (für nicht kommerziellen betrieb) bzw. MEL Relevant sind, sind zusätzlich im Techlog oder Bordbuch zu Vermerken. Sofern die Defekte den Betrieb des Luftfahrzeuges nicht automatisch unmöglich machen (z.B. Defekt des einzigen Kompasssystems), ist die Bescheinigung nach Punkt 7 auszustellen. Die Bestätigung der zugelassenen Navigationsart erfolgt nach Berücksichtigung der entsprechenden Mindestausrüstungserfordernisse und der genehmigten MEL's. Für die Behebung der Defekte ist der Luftfahrzeughalter verantwortlich.